

## Einkaufsbedingungen der Primacon GmbH

Gültig seit: 01.01.2015

### I. Allgemeines

1. Für die Rechtsbeziehung zwischen Lieferanten und der *Primacon GmbH* im folgenden *Primacon* genannt, gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen *Primacons*. Dies gilt immer soweit, wie *Primacon* nicht schriftlich bestimmte Abweichungen oder Bedingungen des Lieferanten anerkennt.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für den Fall, dass *Primacon* trotz der Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

### II. Bestellung, Auftragsannahme, Vergütung

1. Angebote des Lieferanten sind schriftlich und unentgeltlich zu unterbreiten. Jede Abweichung des Angebots von *Primacons* Anfrage wird durch den Lieferant ausdrücklich benannt.
2. Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen immer der schriftlichen Bestätigung durch *Primacon*.
3. Die Bestellung ist *Primacon* spätestens mit Ablauf von 10 Werktagen nach Bestelldatum schriftlich zu bestätigen.
4. Angebotspreise an *Primacon* verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend aufgeführt, einschließlich der Lieferung zum Werk, Verpackung, Versicherung, Mehrwertsteuer sowie aller Zölle und Steuern. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto nach Rechnungsstellung. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt *Primacon* überlassen. Rechnungen sind unter Angaben von Bestellnummer, Artikelnummer und Positionsnummer einzureichen.
5. Es ist die Pflicht des Lieferanten, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche zollrechtlichen Bestimmungen von ihm beachtet und ordnungsgemäß erfüllt werden. Insbesondere garantiert er, dass alle Präferenznachweise und Ursprungszeugnisse sowie Lieferantenerklärungen ordnungsgemäß ausgestellt wurden.
6. Der Eintritt des Zahlungsverzuges ohne Mahnung ist ausgeschlossen.
7. Der Lieferant ist nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung *Primacons* berechtigt, Forderungen gegen *Primacon* abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des §354a HGB bleibt hiervon unberührt.

### III. Leistungsinhalt, Ausführung, Änderungen

1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle weiteren bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung. Die Leistungsergebnisse werden ggf. mittels Lastenheft, Leistungsbeschreibung, Terminplan und anderer Anlagen näher beschrieben. Im Auftrag benannte Anlagen sind Bestandteil desselben.
2. *Primacon* kann in zumutbarer Weise Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung, vom Lieferanten verlangen. Der Lieferant hat sodann die Änderungen in angemessener, individuell vereinbarter Frist umzusetzen. Über die Auswirkung auf Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Ist eine Einigung in angemessener Zeit nicht zu erreichen, kann *Primacon* nach billigem Ermessen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
3. Der Lieferant trägt die Sorge dafür, dass er alle zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung erforderlichen und bedeutsamen Daten und Umstände sowie die Information der von *Primacon* beabsichtigten Nutzung der Lieferung rechtzeitig kennt. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferung alle Leistungen so umfassen, dass eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung gesichert ist, dass die Lieferung für die beabsichtigte Verwendung geeignet ist und dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.
4. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die entsprechenden Umweltschutz-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und Werksnormen *Primacons* einhalten. Der Lieferant hat

---

Seite 1

Primacon GmbH  
Alte Kohlenwäsche 13  
82380 Peissenberg  
Germany

Geschäftsführer:  
Dipl. Ing. (FH) Stefan Linder  
Phone: +49 8803 6321 34  
Fax: +49 8803 6321 13  
E-Mail: [s.linder@primacon.de](mailto:s.linder@primacon.de)  
Web: <http://primacon.de>

Registergericht: Amtsgericht München  
HRB 216735  
Steuernummer: 119/135/41253

Bankverbindung:  
VR-Bank Werdenfels eG  
IBAN: DE4370390000001101110  
BIC: GENODEF1GAP

*Primacon* über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände zu informieren.

5. Der Lieferant stellt sicher, dass er *Primacon* auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit dem Liefergegenstand oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

6. Teilleistungen sind nicht gestattet. *Primacon* ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sollte nur ein Teil der Leistung geliefert werden. Dies gilt nicht, soweit *Primacon* auch an der Teilleistung ein erhebliches Interesse hat und der Mangel so nur unerheblich ist.

7. Stellt der Lieferant die Lieferung innerhalb der in Punkt 5. genannten Frist ein, so hat er *Primacon* hiervon zunächst zu informieren und eine letztmalige Bestellung zu ermöglichen.

#### IV. Leistungsfristen

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt ab dem Datum der Bestellung zu laufen.

2. Vorablieferungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung *Primacons* gestattet.

3. Maßgeblich für die Berechnung der Einhaltung der Lieferfrist ist der Wareneingang bei *Primacon* bzw. der Termin der Abnahme.

4. Erkennt der Lieferant, dass eine pünktliche Lieferung nicht mehr möglich ist, hat er *Primacon* unverzüglich, schriftlich unter Angabe der Gründe hiervon zu informieren. Die gesetzlichen Rechte *Primacons* bleiben hiervon unberührt.

5. Höhere Gewalt führt nur dann zu einer zulässigen Verschiebung der Lieferfrist, wenn der Lieferant keine andere angemessene Möglichkeit der Ersatzbeschaffung hat. Diese Umstände hat er *Primacon* unverzüglich, schriftlich, unter Angabe der genauen Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Fristüberschreitung, mitzuteilen.

6. Hält der Lieferant den Liefertermin nicht ein, ist *Primacon* ohne Nachfristsetzung nach eigener Wahl berechtigt, Nachlieferung oder Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Lieferverzuges wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro angefangener Verzugswoche vereinbart. Das Maximum der Vertragsstrafe ist auf 5 % des Auftragswertes begrenzt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt. Die Verzugsstrafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen oder geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wird.

#### V. Beistellungen

1. Beistellungen bleiben Eigentum von *Primacon* und sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für den betreffenden Einzelauftrag zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten und für diesen Zweck Versicherungen auf seine Kosten zu unterhalten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung von auftragsgebundenem Material. Auf Verlangen *Primacons* wird der Lieferant alle vertraulichen Unterlagen und Gegenstände an *Primacon* unverzüglich aushändigen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

2. Bei der Verarbeitung, Vermischung und Umbildung des Materials wird *Primacon* bereits mit der Entstehung der neuen oder vermischten oder umgebildeten Sache deren Eigentümer. Der Lieferant verwahrt die neue oder vermischte oder umgebildete Sache für *Primacon* mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3. Das Eigentum an Modellen, Werkzeugen, Formen etc. (im folgenden Werkzeuge), die für die Erbringung der Vertragsleistung benötigt werden, geht mit deren Entstehung auf *Primacon* über. Werkzeuge sind somit wie Beistellungen von *Primacon* zu betrachten. *Primacon* hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Herausgabe der Werkzeuge zu verlangen oder die Werkzeuge durch den Lieferanten, für *Primacon* kostenfrei, verschrotten zu lassen. Die Verschrottung von Werkzeugen bedarf der schriftlichen Zustimmung *Primacons*.

#### VI. Untervergabe

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Genehmigung *Primacons* zulässig.

## VII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verwendung oder Verlust zu sichern. Durch *Primacon* überlassene oder auf Kosten *Primacons* gefertigte Zeichnungen, Schablonen, Muster, Modelle oder ähnliche Gegenstände verbleiben im Eigentum *Primacons* und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von *Primacon* Dritten nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassen. Die dem Lieferanten überlassenen Unterlagen und Gegenstände sind nach Fertigstellung von Arbeiten unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschrift unaufgefordert an *Primacon* zurückzugeben oder in Absprache mit *Primacon* sicher zu vernichten. Der Lieferant wird keine Duplikate, Kopien etc. zurückbehalten oder aufbewahren, es sei denn, er ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Archivierung verpflichtet. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann *Primacon* die Herausgabe verlangen, sobald der Lieferant seine Pflichten verletzt.
2. Bei Überlassung von Daten findet das Bundesdatenschutzgesetz Anwendung. Der Lieferant verpflichtet sich, einschlägige Gesetze verbindlich zu befolgen. Findet eine Verarbeitung von Daten statt, wird eine gesonderte Datenverwendungsvereinbarung mit *Primacon* geschlossen.
3. Mitarbeiter und Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
4. Die Geheimhaltungspflicht besteht weitere 5 Jahre nach Lieferung und Leistung fort.
5. Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen, die Firma oder das Warenzeichen von *Primacon* nur nennen, wenn diese ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## VIII. Mängelhaftung

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Leistung während eines Zeitraums von 48 Monaten, ab Abnahme der Gesamtleistung durch *Primacon* oder den Endkunden, mangelfrei bleiben. Die Verjährungsdauer der Sachmängelrüge gilt unabhängig von der betrieblichen Einsatzdauer. Mängel sind von *Primacon*, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unverzüglich anzuzeigen. Mit Rücksicht darauf, dass es *Primacon* bei einem Großteil der Waren nicht möglich ist sie sofort auf die Richtigkeit und Brauchbarkeit zu prüfen, erkennt der Lieferant unter Aufhebung der Bestimmung des § 377 HGB, Beanstandungen ohne Einhaltung der gesetzlichen Fristen an, dies gilt auch dann wenn die Zahlung bereits erfolgt ist. Eine Mängelrüge gilt somit als rechtzeitig erfolgt, wenn sie nach der Ingebrauchnahme des Gegenstandes ohne schuldhaftes Zögern angezeigt wird. Die Mängelrüge unterbricht die Verjährungsdauer der Sachmängelansprüche hinsichtlich des mangelhaften Lieferanteils bis zur vollständigen Beseitigung des Mangels. Rechtsmängel verjähren nach der gesetzlichen Verjährungsfrist.
2. Der Lieferant haftet auch dann im Rahmen seiner Mängelhaftung, wenn er nicht selbst Hersteller des Liefergegenstandes oder Teilen desselben ist.
3. *Primacon* kann nach eigener Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen, Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Im Fall der Ersatzlieferung oder Nachbesserung ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel unverzüglich am Bestimmungsort auf seine Kosten zu beseitigen oder Leistung neu zu erbringen. Er hat alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Ersatz anfallenden Kosten einschließlich erforderlicher Fahrt- und Reisekosten zu tragen.
4. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefahr im Verzug oder in den Fällen, in denen eine Leistungsverpflichtung seitens *Primacon* eine sofortige Nachbesserung erfordert, kann *Primacon* selbst oder durch Dritte, ohne Fristsetzung, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten durchführen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant nach Eintritt des Verzuges geliefert hat.
5. Für ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit ihrem Austausch neu zu laufen. Weisen mehr als 10 % der Ware einer Lieferung Mängel auf, ist *Primacon* berechtigt, die ganze Lieferung ohne Prüfung der übrigen Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Annahme und Bezahlung durch *Primacon* bedeuten nicht, dass *Primacon* die Ware als mangelfrei anerkennt.
6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Ansprüche.

## IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Gegenstände oder Leistungen in- oder ausländische Schutzrechte nicht verletzen. Der Lieferant verpflichtet sich, den Lieferanten und/oder dessen Abnehmer schadlos zu halten, wenn diese wegen der Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder im Wege des Rechtsstreits in Anspruch genommen werden. Im Falle des Rechtsstreits hat der Lieferant auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtliche Schäden zu ersetzen, die *Primacon* und/oder dessen Abnehmer daraus erwachsen, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der gelieferten Gegenstände oder Leistungen vertraut haben. Der Schaden eines Abnehmers von *Primacon* ist vom Lieferanten nur zu ersetzen, soweit der Abnehmer *Primacon* insoweit in Anspruch nimmt.
2. Der Lieferant haftet nicht, soweit er die gelieferten Gegenstände oder Leistungen ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen von *Primacon* hergestellt oder erbracht hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung der Gegenstände oder die Erbringung der Leistung eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.
3. Der Lieferant wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den gelieferten Gegenständen oder Leistungen benutzt. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er *Primacon* hierüber unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **X. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**

Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, *Primacon* insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant entsprechend zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Andere Ansprüche *Primacons* bleiben unberührt.

#### **XI. Sonstige Vereinbarungen**

1. Stellt der Lieferant die Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist *Primacon* berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann *Primacon* einen Betrag von mind. 10 % der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsdauer der Mängelansprüche einbehalten.
2. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist der Firmensitz *Primacons*.
3. Der Gerichtsstand ist Weilheim in Oberbayern.
4. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des vereinheitlichten UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

#### **XII. Salvatorische Klausel**

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.